



ENTSCHEID

Frauenfeld,

8. Mai 1998
Entscheid Nr. 133

Gemeinde Weinfelden

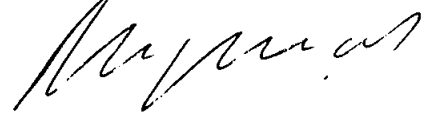
Änderung Baulinienplan Nr. 62 „Kirchgasse/Rüdenbach“

1. Mit Schreiben vom 21. April 1998 ersucht das Bauamt Weinfelden im Auftrag des Gemeinderates um Genehmigung einer Änderung des Baulinienplans „Kirchgasse/Rüdenbach“, der vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 59 am 23. Juni 1997 genehmigt wurde. Die Planänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäss § 29 Abs. 2 PBG.
2. Die Gründe, die die Änderung des Baulinienplans Nr. 62 auslösten, sind im Planungsbericht und im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 1998 dargelegt. Zusammenfassend wird die Änderung mit dem Schutz der erhaltenswerten Altbauten Kirchgasse Nr. 12-16 sowie einer sinnvollen Nutzung des Areals begründet. In materieller Hinsicht haben die in die Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte angemeldet. Aus Rechtssicherheitsgründen erweckt indessen Bedenken, dass der Baulinienplan derart kurz nach Genehmigung bereits geändert wird.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Weinfelden am 24. Februar 1998 beschlossene Änderung des Baulinienplans Nr. 62 „Kirchgasse/Rüdenbach“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von vier Baulinienplänen; je mit Genehmigungsvermerk; (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 8. Mai 1998